

Rechtsgrundlagen

Um die SchülerInnen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, bieten wir diverse Beratungsanlässe innerhalb und außerhalb des Unterrichts an, für welche im Folgenden die rechtlichen Grundlagen kurz dargestellt werden sollen.

Insgesamt gilt: „Beratungstätigkeit in der Schule ist grundsätzlich ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer.“¹ Demnach ist jede/r LehrerIn Ansprechpartner für die SchülerInnen und der Verschwiegenheit hinsichtlich der besprochenen Inhalte verpflichtet².

Diese Arbeit wird an unserer Schule durch die Schulsozialarbeit, die Beratungslehrkraft und die Pastorin im Schuldienst (Seelsorge) unterstützt und intensiviert, welche bei Bedarf auch auf ein externes Netzwerk zurückgreifen können. „Wirksame Beratung ist auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten angewiesen.“³

Rechtsgrundlagen für die Lernberatung:

LehrerInnen sind angehalten, die SchülerInnen im Unterricht individuell und umfassend zu fördern, um sie zur Selbstständigkeit zu erziehen. Dazu muss auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen, die Lernschwierigkeiten und persönliche Lebenssituation eingegangen werden⁴.

Bezüglich des Lern- und Entwicklungsstandes, möglichen Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten der SchülerInnen informieren und beraten die LehrerInnen am Beratungstag und während der Beratungsstunde. Neben diesen beiden Gesprächsmöglichkeiten bekommen die versetzungsgefährdeten SchülerInnen zu dem Halbjahreszeugnis eine Lern- und Förderempfehlung, aus welcher die Schwierigkeiten und individuelle Fördermöglichkeiten hervorgehen. Unterstützt wird dieses durch ein anschließendes Beratungsgespräch, in welchem ein individueller Förderplan besprochen wird⁵. Dieses gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule, um so eine Förderung der SchülerInnen sicher zu stellen⁶. Ebenfalls gibt es für besonders begabte SchülerInnen ergänzende Bildungsangebote⁷.

Rechtsgrundlage für die Laufbahnberatung:

Die Schule hat die Aufgabe, die SchülerInnen und Erziehungsberechtigten während der gesamten Schulzeit über die Schullaufbahn zu informieren und zu beraten⁸. Dieses wird durch die/den KlassenlehrerIn und durch die Erprobungsstufen- und Mittelstufenkoordination gewährleistet⁹.

3x jährlich finden die Erprobungsstufenkonferenzen statt, um den individuellen Entwicklungsstand der SchülerInnen der 5. und 6. Klassen zu besprechen und mögliche Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und abzubauen¹⁰. Des Weiteren kann die Erprobungs- und Mittelstufenkoordination auch Kontakte zu Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Berufskollegs des Einzugsbereichs sicherstellen¹¹.

¹ Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8.12.1997 – BASS 12-21 Nr. 4

² ADO §3,2

³ SchulG §44, ADO §9 und Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8.12.1997 – BASS 12-21 Nr. 4

⁴ ADO §8

⁵ APO-S I §7 (5)

⁶ SchulG NRW §44; ADO §9 und Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8.12.1997 – BASS 12-21 Nr. 4

⁷ SchulG NRW §2 (11)

⁸ ADO §18 (2)

⁹ APO-S I §8 (1)

¹⁰ APO-S I §10 (3)

¹¹ BASS 21-02 Nr.5

In der Oberstufe informieren und beraten die Jahrgangsstufenleiter und die Oberstufenkoordination einerseits über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe, andererseits werden die Wahl- und Belegungsbedingungen überprüft¹².

Rechtsgrundlage für die Studien- und Berufsberatung:

Die flächendeckende Einführung einer nachhaltigen geschlechtersensiblen und systematischen Berufs- und Studienorientierung dient dem Ziel, dass die Jugendlichen zu reflektierten Berufs- und Studienwahlentscheidungen kommen und realistische Ausbildungsperspektiven zum Anschluss an die allgemeinbildende Schule entwickeln. Dazu sind Standardelemente entwickelt worden, durch die der systematische Prozess beginnend ab der Jahrgangsstufe 8 bis hinein in eine Ausbildung bzw. alternative Anschlusswege definiert wird. Die Grundsätze der Berufs- und Studienorientierung als gemeinsame Aufgabe von Schule und weiteren Partnern werden im Runderlass zur Berufs- und Studienorientierung definiert¹³. Für die Umsetzung des Gesamtsystems zur Berufs- und Studienorientierung in den Schulen ist das Arbeitspapier „Neues Übergangssystem Schule – Beruf NRW“ i.d.F. v. 31. 1. 2012 (neuer Titel: „Kein Abschluss ohne Anschluss“) verbindlich.

„Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schüler und Schülerinnen sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.“¹⁴

Rechtsgrundlage für die Beratung bei Fragen zur allgemeinen Lebensführung:

Die LehrerInnen werden in diesem Bereich an unserer Schule durch die Beratungslehrkraft, die Schulsozialarbeit und die Pastorin im Schuldienst unterstützt.

Bei der Beratungslehrerin handelt es sich um eine Lehrkraft, die sich durch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung für die Ausführung dieser Beratungstätigkeit qualifiziert hat.¹⁵

Die gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe ist im SGB VIII, sowie im Kinder- und Jugendfördergesetz¹⁶ verankert.

Schulsozialarbeit bietet sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung, macht Angebote der Jugendarbeit¹⁷ und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes¹⁸. § 16 SGB VIII regelt das Angebote der Beratung für Eltern und andere Erziehungsberechtigte in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen. Die Beratung zu Bildung und Teilhabe leitet sich aus §6,28 SGB II ab.

¹² APO-GOST §5 (1)

¹³ BASS 12-21 Nr. 1

¹⁴ APO-S I, §8, (3)

¹⁵ Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8.12.1997 – BASS 12-21 Nr. 4

¹⁶ 3. Ausführungsgesetz KJHG-KJFöG vom 12. Oktober 2004

¹⁷ §11 SGB VIII, §13 SGB VIII, §§12 und 13 3.AG-KJHG-KJFöG

¹⁸ §14 SGB VIII, §14 3.AG-KJHG-KJFöG